

Der Jugendhilfeausschuss stellt im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 5 des Kinderbildungsgesetzes NRW den Bedarf für die Betreuung von Grundschulkindern in Offenen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2010/11 auf 39 % der Grundschulkindern und dann ansteigend bis 2013/14 auf 41 % fest.